

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
ORTMANN Druckgießtechnik GmbH
(Liefer- und Zahlungsbedingungen)**



I. Geltungsbereich

1. Die Konstruktions- und Lieferverträge der ORTMANN Druckgießtechnik GmbH, im folgenden WO genannt, werden ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.
2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von WO schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WO.

II. Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote der WO sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der WO zustande, wobei das jeweils letzte von WO gegenüber dem Besteller abgegebene Angebot bzw. die Auftragsbestätigung gilt.
3. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Gewichts-, Maßangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Kosten etc. nur Näherungswerte. Kostenvoranschläge und andere Unterlagen des Angebots bleiben Eigentum von WO.
4. Die Urheberrechte am Angebot behält sich WO vor; Dritten darf das Angebot sowie Teile davon nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von WO zugänglich gemacht werden.
5. Bei Nichtzustandekommen des Vertrags sind sämtliche Unterlagen des Angebots sowie alle gefertigten Vervielfältigungen vom Angebotsempfänger an WO zurückzusenden oder zu vernichten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise richten sich nach dem jeweils letzten, dem Besteller gegenüber abgegebenen Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich als Nettopreise ab Firmensitz von WO. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Liefer- und Empfangsland sowie Verpackung, Transportkosten und Versicherung werden dem Besteller gesondert berechnet.
2. Alle Preise sind Richtpreise, soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurde. Die Preise werden angepasst sollten sich die Einkaufspreise, u.a. Stahlpreise, Vergüte und Nitrierpreise, bei längerfristigen Aufträgen ändern.
3. Zahlungen sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung bei Instandsetzungen und innerhalb 30 Tage bei Neuanfertigungen, ohne jeden Abzug, sofern nichts anderes vereinbart wurde, fällig. Bei Einzelpreisen > € 20.000,00 wird eine Anzahlung von 60% bei Auftragserteilung, eine zweite Zahlung mit 30% bei Versandbereitschaft und eine dritte Zahlung mit 10% innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung, jeweils vom Gesamtbetrag, vereinbart. Die Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht WO, ohne weitere Mahnung, ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5. WO ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist WO berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

6. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wegen von WO nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, ist ausgeschlossen.

7. Soweit Auskünfte oder Umstände eine schlechte wirtschaftliche Situation des Bestellers erkennen lassen, kann WO jederzeit wahlweise die Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherleistung verlangen. Alle offenen Forderungen, einschließlich derjenigen, für die WO Wechsel hereingenommen oder Ratenzahlung vereinbart hat, werden sofort fällig.

IV. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine

1. Falls der Besteller bestätigte Aufträge ohne ein Verschulden von WO ganz oder teilweise storniert, kann WO ohne gesonderten Nachweis den Angebotspreis der Bestellung geltend machen.

2. WO behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vor.

3. Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers in Abstimmung mit WO verzögert, so werden ihm die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Zahlungsverpflichtungen nach III. 3. dieser AGB bleiben bestehen. WO ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Erwächst dem Besteller aus einer von WO zu vertretenden Lieferungsverzögerung um mind. 4 Wochen ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Höhe der Entschädigung beträgt 0,2 % pro Woche und ist auf 2% des Gesamtwertes der Lieferung beschränkt.

V. Lieferung

1. Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von WO schriftlich vereinbart wurden. Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Herstellzeiträume beziehen sich ausschließlich auf die reinen Herstellzeiten. Die Lieferzeiten setzen sich zusammen aus Herstellzeiten und zusätzlich den Frachtzeiten.

2. Herstellzeiten beginnen mit Eingang des schriftlichen Auftrags und, falls vereinbart, der Anzahlung bei WO, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Klärung aller kaufmännischen Einzelheiten des Auftrags und technischen Einzelheiten der Ausführung.

3. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung etc., sowie unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von Vormaterialien, Ausschusswerden von Arbeitsstücken (z.B. Verziehen oder Bruch beim Vergüten oder Nitrieren sowie Falschbearbeitung sowohl im eigenen Werk als auch auf Seiten der Zulieferanten von WO), führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

4. Teillieferungen und deren Fakturierung bleiben WO ausdrücklich vorbehalten.

5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn WO dem Besteller die Versand-, Abnahme- oder Lieferbereitschaft anzeigt oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

6. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers ist Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeiten durch WO.

VI. Abnahme und Gefahrübergang

1. Eine Abnahme findet nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung statt. Mit der schriftlichen Abnahmeaufforderung gelten vereinbarte Liefertermine als eingehalten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, das Vertragsprodukt abzunehmen, soweit es nicht mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Die Abnahmefrist beträgt 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung.
3. Wird beim Annahmetermin ein Mangel festgestellt, so hat der Besteller *WO* schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
4. Mit Übergabe der Lieferung oder Teillieferung an den Frachtführer sowie bei Abnahme oder 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn *WO* Zusatzleistungen, wie z.B. Anfuhr, Aufstellung etc. übernommen hat.
5. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers.
6. Wird durch einen Umstand, den der Besteller zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von *WO* verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versand-, bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von *WO* bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
2. Der Besteller ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Dabei ist der Besteller verpflichtet, für die Berücksichtigung der Rechte von *WO* durch Dritte zu sorgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von *WO* hinzuweisen und *WO* unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen Stoffen und Produkten erwirbt *WO* Miteigentum, das anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zur übrigen Ware ist. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für *WO* als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne *WO* zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum von *WO* im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
4. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers darf *WO* zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch *WO* gilt nicht als Vertragsrücktritt, wenn der Besteller Kaufmann ist.
6. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert des Produkts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an *WO* ab. *WO* ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs einziehungsberechtigt oder -verpflichtet. Auf Verlangen wird *WO* die abgetretenen Forderungen benennen. *WO* darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von *WO* um mehr als 25 %, gibt *WO* auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

8. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum von WO. Sie dürfen vom Besteller nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit WO benutzt werden.

9. WO ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VIII. Gewährleistung

1. WO gewährleistet, dass die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Herstellung, Entwicklung und Konstruktion erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen. Festgestellte Mängel sind WO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. WO gewährleistet, dass die Produkte im Angebot allgemein zutreffend beschrieben sind und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen im Angebot allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von WO schriftlich bestätigt wurden.

3. Die Gewährleistungsansprüche gegen WO verjähren 3 Monate ab Lieferung bzw. Leistung. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt WO etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller von Zukaufteilen in vollem Umfang an den Besteller weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

4. Im Gewährleistungsfall erfolgt eine Untersuchung des Produktes durch WO. Wird ein Schaden festgestellt, den WO zu vertreten hat, erfolgt nach Wahl von WO Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus der Mängelhaftung geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Verzögern sich Versand, Abnahme oder Aufstellung ohne Verschulden von WO, so erlischt die Haftung spätestens 3 Monate nach dem Gefahrübergang.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt von dem Besteller oder einem Dritten unsachgemäß installiert, verändert oder Arbeits- bzw. Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Anforderungen entsprechen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Das gleiche gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verschleiß, Veränderungen und Eingriffe an den Werkzeugen, die nicht von WO genehmigt wurden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse.

7. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller WO nicht die zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bei unverhältnismäßig hohen Schäden oder bei Verzug mit der Mängelbeseitigung durch WO hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die entstehenden Kosten müssen vor der Mängelbeseitigung von WO genehmigt werden.

8. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten dem Besteller von WO in Rechnung gestellt.

IX. Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungsaufträge

1. Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- oder Dokumentationsaufträge werden von WO durchgeführt. Die Ausführung erfolgt nach den im Auftrag festgelegten Zielvorgaben des Bestellers.

2. Durch die Auftragsübernahme durch WO entsteht keine Erfolgsgarantie. Der Besteller trägt das Risiko der Durchführbarkeit. WO führt die Aufträge im Rahmen seiner Möglichkeiten mit der größtmöglichen Sorgfalt aus.

3. Die zur Auftragsausführung an WO übergebenen Unterlagen des Bestellers werden ausschließlich den mit der Ausführung betrauten Personen zugänglich gemacht; Kenntnisse über die Geschäftsangelegenheiten des Bestellers werden geheim gehalten. Nach Beendigung des Auftrages werden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Besteller herausgegeben.

4. Für komplette, in sich geschlossene Aufträge kann ein Festpreis vereinbart werden. Ansonsten gilt III. dieser Bedingungen, wobei der Richtpreis nach dem vermutlichen Arbeitsaufwand und dem erwarteten Ergebnis kalkuliert wird.

5. An sämtlichen Entwicklungen, Konstruktionen, Unterlagen und Informationen, die im Rahmen eines Auftrages an den Besteller weitergegeben werden, behält sich WO die Urheber- und Eigentumsrechte vor. Diese gehen in keinem Fall in das Eigentum des Bestellers über und dürfen nicht zur Fertigung weiterer Einzelteile, ohne Zustimmung von WO, durch den Besteller oder beauftragte Dritte verwendet werden.

X. Rücktrittsrechte

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn WO die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder ein Fall des Unvermögens vorliegt. Dasselbe Recht des Bestellers entsteht bei Leistungsverzug von WO und dem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Besteller.

2. WO steht ein Rücktrittsrecht infolge unvorhersehbarer Ereignisse zu, die die wirtschaftliche Bedeutung, den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb erheblich einwirken.

3. Erweist sich das vom Besteller vorgegebene Konstruktions- oder Planungsziel als wirtschaftlich nicht erreichbar oder ist eine Zielerfüllung unmöglich, kann WO vom Vertrag zurücktreten. WO wird die bis dato angefallenen tatsächlichen Kosten dem Besteller in Rechnung stellen, Zug um Zug gegen Herausgabe der vorliegenden Ergebnisse.

XI. Haftung

1. Die Haftung von WO ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war.

2. Führen unrichtige oder ungenaue Angaben des Bestellers zu einer Falschberatung durch WO - Mitarbeiter, so ist die Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch unvollständige bzw. unklare Angaben des Bestellers das Vertragsziel nicht erreicht werden kann.

3. Bei umfangreichen Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- oder Dokumentationsaufträgen nach IX. dieser Bedingungen schließt WO eine gesonderte Projekthaftpflichtversicherung ab, deren Vertragssumme das typische Schadensrisiko des Auftrages abdeckt. Der Besteller wird auf den Abschluss einer derartigen Projekthaftpflicht gesondert hingewiesen. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von WO auf die Höhe, die dem Anspruch von WO gegen den Versicherer aus der Projekthaftpflichtversicherung entspricht.

4. Die Haftung von WO für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung von WO - Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen von WO tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen WO abzutreten.

2. Erfüllungsort ist Neuss. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von WO. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

3. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

ORTMANN Druckgießtechnik GmbH Stand 1/2007